

# **Beschluss Nr. 03/2023 der Vertragskommission Jugend vom 21.03.2023**

## **Rahmenbedingungen für die Verhandlung von Trägerverträgen über zeitlich befristete Platzangebote für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nach § 35 SGBVIII analog**

### **(Brückenangebote)**

#### **1. Grundsätzliches**

Aufgrund der aktuellen Notlage infolge des hohen Zuzugs von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sollen die Regelangebote nach der Rahmenleistungsbeschreibung D.6 Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a ggf. i. V. mit § 41 SGB VIII so gestärkt und ausgebaut werden, dass den jungen minderjährigen Geflüchteten zügig ein bedarfsgerechtes Platzangebot in der Jugendhilfe ermöglicht werden kann, um individuelle Hilfen zur sozialen Integration und zur eigenständigen Lebensführung zu gewährleisten sowie die Obdachlosigkeit von jungen Geflüchteten zu vermeiden.

Angesichts der hohen Zahlen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die das Land Berlin erreichen, steht die freie und öffentliche Jugendhilfe vor einer enormen Herausforderung die ankommenden Kinder und Jugendlichen unterzubringen.

Deshalb sollen Übergangslösungen in Form von Brückenangeboten geschaffen werden. Bei den Brückenangeboten handelt es sich um flexible Zusatzangebote aufgrund der aktuellen Notsituation.

#### **2. Einbettung der Brückenangebote für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in ein breites Leistungsspektrum**

Mit den in der Anlage vorliegenden Beschreibung des Leistungsangebotes für Brückenangebote soll ausdrücklich ein vorübergehendes Angebot für unbegleitete minderjährige Geflüchtete geschaffen werden. Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in regulären stationären Jugendhilfeangeboten auf der Grundlage der RLB D 6 hat Vorrang vor der Unterbringung in Brückenangeboten.

Parallel dazu muss der „Dialogprozess Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung“ zur Entwicklung von Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -gewinnung, in hohem Tempo weitergeführt werden. Hierbei sind insbesondere auch Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote für anderes geeignetes Personal unter Berücksichtigung von individuellen Ausbildungsvoraussetzungen zu entwickeln.

Zudem wird parallel die Rahmenleistungsbeschreibung D.6 (Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a ggf. i. V. mit § 41 SGB VIII) aktuell überarbeitet.

#### **3. Bedarf**

Seit Januar 2022 erreichen immer mehr unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMG) das Land Berlin. Sie kommen insbesondere aus Afghanistan, Syrien, Türkei, Nordirak und den afrikanischen Ländern. Aktuell werden täglich rund 10 junge Menschen in der Stadt registriert.

Eine rasche Unterbringung in geeigneten Regelangeboten ist oft kaum möglich. So soll der Ausbau von geeigneten Wohn- und Gruppenangeboten in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe erfolgen.

#### **4. Belegung**

Die Belegung der Einrichtung erfolgt über die fallzuständigen Jugendämter. Im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VII prüft das fallzuständige Jugendamt die Geeignetheit der Jugendhilfeleistung im Einzelfall.

#### **5. Verfahrensmodalitäten**

Die in der beigefügten Anlage für die Beschreibung des Leistungsangebotes aufgeführten Vereinbarungsinhalte sind als Musterleistungsbeschreibung und Mustervertrag zu verstehen und ist an die RLB D 6 angelehnt...

Die Verträge werden auf 2 Jahre (maximal 3 Jahre) befristet und das Brückenangebot soll in ein stationäres Angebot im Regelsystem der Jugendhilfe übergeleitet werden.

Begründete Anpassungen innerhalb der Vertragslaufzeit bei Änderung der Platzzahl, notwendiger Änderung des Fachkräfteanteils und rückläufiger Belegung sind möglich.

Die Bedarfssituation ist von der Vertragskommission Jugend nach einem Jahr zu überprüfen, mit dem Ziel, für die über die Brückenangebote geschaffenen Plätze ein Überleitungsverfahren in das Regelsystem zu erarbeiten.

#### **6. Geltungsdauer**

Dieser Beschluss ist für 2 Jahre befristet gültig. Eine Verlängerung ist nach dem vereinbarten Überprüfungsprozess möglich.

Für die nach diesem Beschluss abgeschlossenen Trägerverträge kommen in deren Laufzeit die entsprechenden pauschalen Entgeltanpassungen für stationäre Angebote zur Anwendung.

**Anlage: Beschreibung des Leistungsangebotes (Musterleistungsbeschreibung / Mustervertrag)**

Zielgruppe	Unbegleitete minderjährige Geflüchtete ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Gewährleistung des Kinderschutzes im Rahmen von § 35 SGB VIII analog und für die zurzeit noch keine Angebote im Regelsystem (Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a i. V. mit § 41 SGB VIII) zur Verfügung stehen.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz und Gefahrenabwehr</li> <li>- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen</li> <li>- Alltagsbewältigung/Befähigung zur eigenständigen Lebensführung</li> <li>- Individuelle Hilfen zur sozialen Integration und zur eigenständigen Lebensführung</li> <li>- Gewährleistung emotional verlässlicher Betreuung nach physischen und/oder psychischen Traumatisierungen</li> <li>- Vermeidung von Obdachlosigkeit</li> </ul>
Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährleistung des Kinderschutzes</li> <li>- Sicherung der Grundbedürfnisse</li> <li>- Stärkung der Persönlichkeit des jungen Menschen</li> <li>- Förderung der emotional-sozialen Kompetenz und Stärkung der Gruppenfähigkeit</li> <li>- Strukturierung des Tagesablaufs und Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten</li> <li>- Organisation von tagesstrukturierenden Angeboten, die insbesondere auf die soziale Integration und die eigenständige Lebensführung ausgerichtet sind (z. B. Sprach- und Integrationskurse, schulische Förderangebote, Beschäftigungsangebote sowie Auf- und Ausbau eines sozialen Netzwerkes)</li> <li>- Berücksichtigung von Entwicklungspsychologie; Gestaltung eines geschützten pädagogischen Entwicklungsmilieus</li> <li>- Mitwirkung bei der schulischen Förderung</li> <li>- Förderung der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben</li> <li>- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung der Lebenswelt des Betreuten</li> <li>- Kooperation mit dem Jugendamt</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung, sowie Teambesprechung, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision</li> </ul>
Platzzahl	10 bis max. 20 Plätzen in einer Gruppe
Personelle Mindestausstattung	<p>Leitung: 4,5 % pro Platz</p> <p>Fachkräfte 4,6 VZÄ : 10 Plätze in einer Gruppe, 5,6 VZÄ : 11 - 15 Plätze in einer Gruppe 6,6 VZÄ : 16 - 20 Plätze in einer Gruppe</p> <p>Neben dem Kernteam von sozialpädagogischen Fachkräften - mind. 2 VZÄ Fachkräfte bei 10 Plätzen, mind. 2,5 VZÄ Fachkräfte bei 11 - 15 Plätzen in einer Gruppe, mind. 3 VZÄ Fachkräfte bei 16-20 Plätzen in einer Gruppe - können auch weitere geeignete Personen angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsaufsicht im Einzelfall.</p> <p>Die Leistung beinhaltet die pädagogische Betreuung rund um die Uhr, wobei die Betreuung in der Nacht mindestens in Form einer nächtlichen Rufbereitschaft durch geeignete Personen sicher zu stellen ist.</p>
Supervision, Qualitätsentwicklung und Fortbildung	569,- Euro je vollbeschäftigte Fachkraft für externe Supervision, Qualitätsentwicklung und Fortbildung
Anleitung	0,06 VZÄ für Anleitung in der trägerbezogenen Personalstruktur
Lebensmittel	Die Vollversorgung (Vollverpflegung mit Essen und Getränken, Ausstattung mit erforderlichen Hygieneartikeln usw.) der vom Träger zu betreuenden unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten erfolgt durch den Träger und ist von diesem sicher zu stellen.
Hauswirtschaft	Gem. Beschluss Nr. 3/2022 der VK Jug ist Berechnungsgrundlage für Hauswirtschaft bei einer Gruppengröße ab Platz 8 bis 10 : 0,70 VZÄ (EG 3 / Erfahrungsstufe 3 TV-L Berlin)

Tagesstruktur und Betreuungsaufwand	3.600,- Euro / Jahr pro jungen Menschen
Räumliche Mindestausstattung	<p>Der Träger stellt sicher, dass für die Belegung der Zimmer mind. 10 qm für 1 Platz, mind. 15 qm für 2 Plätze und mind. 22 qm für 3-4 Plätze zur Verfügung stehen. Mehr als 4 Jugendliche pro Zimmer sind nicht zulässig.</p> <p>Die von den üblichen Standards temporär abweichenden Raumbemessungen in den Brückenangeboten müssen räumlich und pädagogisch so gestaltet werden, dass sich junge geflüchtete Menschen nicht benachteiligt fühlen und ihre Privatsphäre möglichst gewahrt bleibt.</p>
Vorlaufkosten gem. Tz. 19.3 BRV Jug	<p>Zur Berücksichtigung von Vorlaufkosten bei neu einzurichtenden Angeboten wird eine auf 4 Monate befristete Absenkung der Auslastungsquote auf 88 % vereinbart.</p> <p>Danach beträgt die übliche Auslastung gem. BRV Jug Anlage D. 6 (stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a i. V. mit § 41 SGB VIII) 95 %.</p>
Aufwendungen gemäß § 39 SGB VIII (Nebenkosten)	<p>Bekleidungsersatz BVG / Beförderung Taschengeld</p>
Konzeption	Für das befristete Angebot legt der Träger ein Kurzkonzept und ein Kinderschutzkonzept vor.
Hygienekonzept	<p>Der Träger beachtet bei der Durchführung des Angebotes insb. folgende Vorgaben im Sinne eines Hygienekonzeptes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fristen zur Isolation auf Grund des Einreiseweges richten sich nach den aktuellen Vorgaben der zuständigen staatlichen Stellen.</li> <li>- Bei der Zimmerbelegung sind die jeweiligen Isolationsfristen zu berücksichtigen</li> <li>- Durchführung der empfohlenen Desinfektionsmaßnahmen</li> </ul> <p>Unberührt bleiben weitere Vorgaben, soweit diese auf Grund der epidemischen Lage oder von Vorgaben des Gesundheitsamtes erforderlich werden sollten.</p>

<p>Sozialdatenschutz</p>	<p>Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Eine Erhebung von Daten ist grundsätzlich bei den Betroffenen selbst oder mit seiner Einwilligung bei Dritten vorzunehmen. Nur die zulässig erhobenen Daten dürfen gespeichert werden.</p> <p>Der Träger stellt sicher, dass der Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet wird (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Spätestens ein Jahr nach Beendigung der Betreuung sind die Daten zu löschen.</p>
<p>Überleitung in ein Angebot im Regelsystem analog der Anlagen D.4 oder Anlagen D.6 - D.8 des BRVJug</p>	<p>Spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages legt der Träger Unterlagen für die Überführung in ein Angebot im Regelsystem vor (Einrichtungsaufsicht und Vertragsbereich).</p> <p>Mit der Einrichtungsaufsicht wird frühzeitig geklärt, welches Personal in das Angebot im Regelsystem übernommen werden kann bzw. welche Qualifikationen noch erforderlich sind.</p>